

488

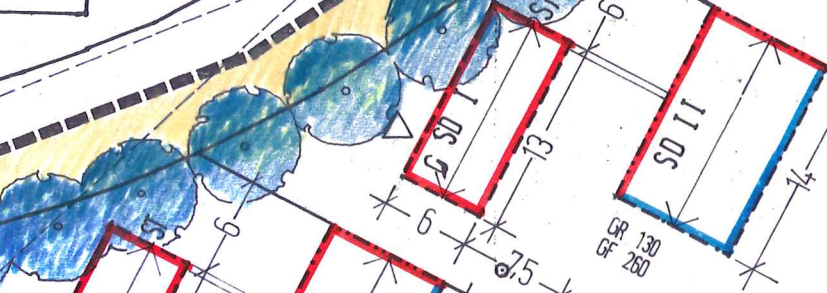
1154



1154/221

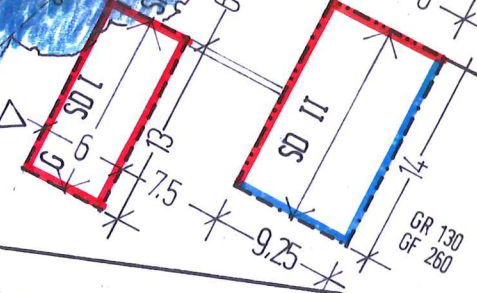
B1
WA II
E 0

1154/200

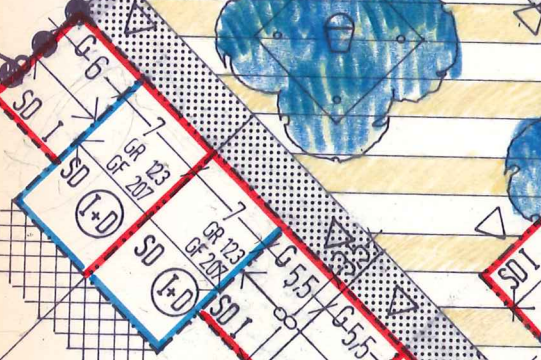


1154/199

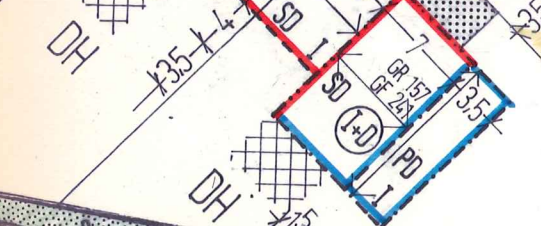
1154/198



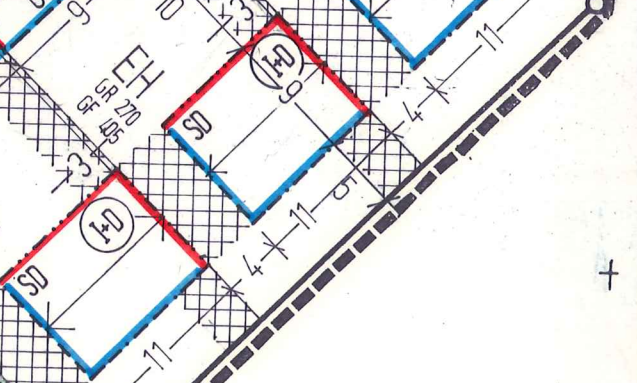
B2
WA
TYPENBEZOGENE
FESTSETZUNGEN



1154/224



1154/224



2078

434

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB, Art. 91 BayBO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

B 1

Bauquartier 1 - Einzelhäuser

B 2

Bauquartier 2 - Wohnhof mit Typenfestsetzungen



1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nutzungen nach § 4 Abs. 2, Nr. 2, 3 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig

Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 6 BauNVO sind nicht zugelassen

2. Maß der baulichen Nutzung

z. B. II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, kein Dachausbau

z. B. II+D

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, mit Dachausbau und Kniestock (D)



Zahl der Vollgeschosse zwingend

GR

Grundfläche der Hauptbaukörper, einschließlich zusätzlicher Flächen, die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt sind

GF

Geschoßfläche der Hauptbaukörper, einschließlich zusätzlicher Flächen, die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt sind

Je Haus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Gebäudeanordnung



Nur Einzelhäuser zulässig,
Dachneigung 30 °

0

offene Bauweise



Baulinie



Baugrenze



Anbauzone

Nach § 23.2 BauNVO sind Anbauten außerhalb der Baulinien und Baugrenzen bis zur angegebenen Tiefe und Breite zulässig. Dachneigung 18 °, bzw. gesonderte typenbezogene Festsetzung.

Ausnahmsweise bei einheitlichen Hausgruppen 18 - 30 °.

Der Anschluß aller Anbauten muß mind. 50 cm unter der Traufe des Hauptbaukörpers erfolgen.

Abschleppungen sind nicht zulässig.

Max. Wandhöhe am Anfallpunkt 2,50 m über OK Gelände am topographisch höchsten Punkt.



Garagen, außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen nicht zulässig

ST

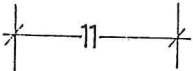
Stellplätze, außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und Garagenflächen nicht zulässig

P

Öffentl. Parkplätze



Zufahrt zwingend



Maßzahl

PD

Pulldach

SD

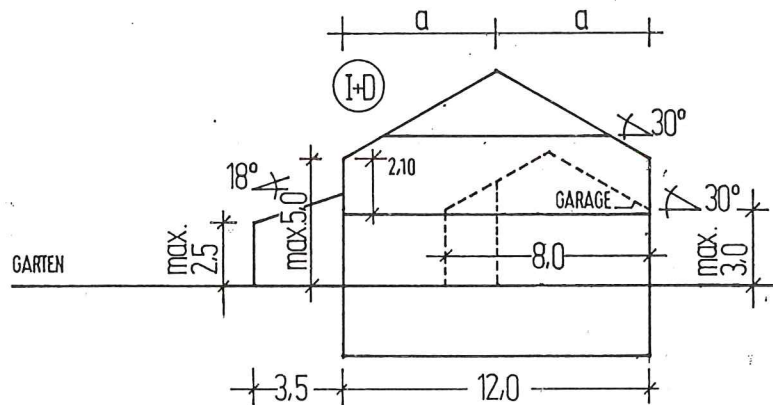
Satteldach



Firstrichtung zwingend

- 3.1.2.2 - Traufseitig sind in der Anbauzone zum Garten hin (Südosten) Anbauten mit Pultdach, First an der Grundstücksgrenze mit zweiseitigem Grenzanbau zulässig. Ausnahmsweise können diese Anbauten unter Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO errichtet werden.
- 3.1.2.3 - Zwischen den Hauptbaukörpern und den Beihäusern sind in der Anbauzone (ausgenommen Endtyp) zwingend durchgehende, erdgeschossige Zwischenbauten mit Pultdach, First an der Grundstücksgrenze, mit einseitigem Grenzanbau zulässig.
- 3.1.3. Beihäuser
- 3.1.3.1 Für die Beihäuser wird abweichende Bauweise mit zweiseitigem Grenzanbau festgesetzt. (Ausgenommen Endtypen.)
- 3.1.3.2. Ausnahmsweise kann einseitig von der Grenzbebauung abgewichen werden, wenn die Lücke straßenseitig durch eine Mauer bzw. Holzwand gem. Ziff. 5.1 geschlossen wird. Im Stellplatzbereich ist diese Mauer/Wand zur Gartenseite hin zu errichten!
- 3.1.3.3 Symmetrisches Satteldach, Dachneigung 30° , bei zwei Vollgeschossen:
Max. Wandhöhe am Anfallpunkt 5,00 m über OK Gelände am topographisch höchsten Punkt.
Bei einem Vollgeschoß:
Max. Wandhöhe am Anfallpunkt 3,0 m über OK Gelände am topographisch höchsten Punkt.

3.2. Querschnitt DH:



Offene Bauweise,
nur Doppelhäuser zulässig

Zwingend Erdgeschoß und Dachgeschoß
als zweites Vollgeschoß

3.2.1. Hauptgebäude

- 3.2.1.1 Im Grundriß als Rechteck;
Vor- und Rücksprünge sind nicht zulässig
- 3.2.1.2 Symmetrisches Satteldach,
Dachneigung 30 °
- 3.2.1.3 Max. Wandhöhe am Anfallpunkt 5,00 m
über OK Gelände am topographisch höchsten
Punkt
- 3.2.1.4 Kniestock (OK FFB im DG bis Anfallpunkt)
2,10 m zwingend

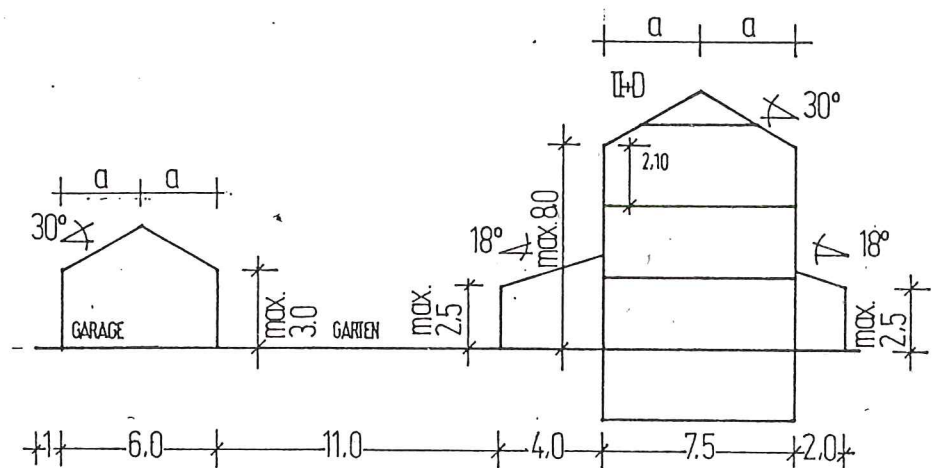
3.2.2 Anbauten

- 3.2.2.1 Zwischen den Hauptgebäuden sind in der
Anbauzone erdgeschossige Garagenbauten zu-
lässig

Symmetrisches Satteldach,
Dachneigung 30 °

- 3.2.2.2 Traufseitig sind in der Anbauzone zum
Garten hin erdgeschossige Anbauten mit
Pulldach, First am Hauptbaukörper, zulässig.
Für sie wird einseitiger Grenzsanbau (aus-
genommen Endtyp) festgesetzt.
Ausnahmsweise können Anbauten unter Einhal-
tung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
errichtet werden.

3.3. Querschnitt RH:



Offene Bauweise,
nur Reihenhäuser zulässig

3.3.1. Hauptbaukörper

3.3.1.1 Hauptbaukörper im Grundriß als Rechteck;
Vor- und Rücksprünge sind nicht zulässig

3.3.1.2 Symmetrisches Satteldach,
Dachneigung 30 °

3.3.1.3 Max. Wandhöhe am Anfallpunkt 8,00 m über
OK Gelände am topographisch höchsten Punkt

3.3.1.4 Kniestock 2,10 m zwingend (+ Anfallpunkt)

3.3.2. Anbauten

3.3.2.1 Traufseitig ist zur Gartenseite hin ein
erdgeschossiger Anbau mit Pultdach, Dach-
neigung 18 °, First am Hauptbaukörper,
zwingend über die volle Hauptbaukörperbrei-
te zulässig.
Für diese Anbauten wird zweiseitiger Grenz-
anbau festgesetzt.

3.3.2.2 Traufseitig ist zur Eingangsseite hin ein
erdgeschossiger Anbau bis zu einer Gesamt-
fläche von max. 12 qm mit Pultdach, Dach-
neigung 18 °, First am Hauptbaukörper,
über die volle Hauptbaukörperbreite zuläs-
sig.
Für diese Anbauten wird zweiseitiger Grenz-
anbau festgesetzt. Ausnahmsweise kann unter
Einhaltung einer reduzierten Abstandsfläche
von mindestens 1,50 m vom Grenz-anbau abge-
wichen werden.

3.3.3. Garagengebäude

3.3.3.1 Garagengebäude mit symmetrischem Satteldach 30 ° nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen.

3.3.3.2 Die Gärten sind zum Wohnhof hin mit Mauern oder Holzwänden gem. Ziff. 5.1. einzufrieden.

4. Allgemeine Gebäudegestaltung

4.1 Höhenlage

OK FFB des Erdgeschosses ist max. 0,15 m über dem natürlichen bzw. festgesetzten Gelände an der topographisch höchsten Stelle zulässig.

4.2. Konstruktion und Außenhaut

4.2.1. Die Fassaden der Hauptbaukörper sind jeweils an den Trauf- bzw. Giebelseiten im Material einheitlich zu gestalten. (Glatter Außenputz bzw. Holzschalung)

4.2.2. Anstrich in hellen Erdfarben; eine farbliche Absetzung des Sockels im Putz ist nicht zulässig.

4.2.3. Beihäuser, Anbauten, sowie Garagen- und Nebengebäude können auch in leichten Außenwandkonstruktionen, die mit einer Holzschalung zu verkleiden sind, ausgeführt werden. Metall- und Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

4.3. Deckung

4.3.1. Die Satteldächer der Hauptbaukörper und Beihäuser sind mit naturroter Eindeckung auszuführen.

4.3.2. Die Dächer mit ^{wie Hauptgeb.} flacher Neigung sind mit naturroter Eindeckung ^{oder} als Kupfer- oder titanisierte Zinkblechdächer oder als Glasdach zulässig.

4.3.3. Die Dachflächen von Nachbargebäuden sind zwingend durch eine 24 cm dicke Schildwand zu trennen, die über OK Dach mindestens 15 cm übersteht.
Ausnahmsweise kann bei gleicher Trauf- und Firsthöhe sowie gleicher Dachdeckung auf die Schildwand verzichtet werden.

4.3.4. Kann die Trauf- bzw. Firsthöhe eines anschließenden Nachbargebäudes nicht übernommen werden, so muß sie abweichend von den Höhenfestsetzungen in den Regelquerschnitten mindestens 0,50 m höher oder tiefer liegen.

4.4. Dachüberstände

- 4.4.1. Bei Hauptbaukörpern und Beihäusern ist an der Traufe ein Dachüberstand nur als Gesims bis zu einer Auskragung von 20 cm zulässig. Am Ortsgang ist ein Dachüberstand nicht zulässig.
- 4.4.2. Bei Anbauten ist an der Traufe ein Dachüberstand von max. 1,0 m zulässig.

4.5. Belichtung

- 4.5.1. Fenster, Terrassen- und Balkontüren sind bei einer Rahmen- bzw. lichten Breite über 1,0 m vertikal zu gliedern.
- 4.5.2. Zur Belichtung der Dachräume sind zulässig:
- Einzelne Dachflächenfenster, max. 0,80 m breit;
 - Glassattel am First mit Teilung wie Dachflächenfenster;
 - an der Traufe beginnende Glasdächer mit Teilung wie Dachflächenfenster.
- 4.5.3. Dacheinschnitte (negative Gauben), sowie Dachgauben sind nicht zulässig.
- 4.5.4. Vertikale Giebeleinschnitte sind in verputzten Baukörpern nicht zulässig.

4.6. Garagentore, Haustüren

Garagentore und Haustüren sind nur in Holz oder Stahlkonstruktion mit Holzverkleidung zulässig. (Keine Holzimitate!)

4.7. Kamine

Folgende Kaminkopfausbildungen sind zulässig:

- Verputzt und gestrichen wie Hauptbaukörper;
- verkleidet mit Kupfer- oder titanisiertem Zinkblech wie Dachanschlüsse;
- freistehende Blechkamine am Haus mit Verblechung wie vor, oder in Edelstahl.

4.8. Mülltonnenboxen

Mülltonnenboxen sind im Vorgartenbereich unzulässig.

Mülltonnenboxen sind in die Garagen, die Anbauten, die Beihäuser oder in die Hauptbaukörper einzufügen.

4.9. Antennen

Sichtbare Antennenanlagen sind nicht zulässig.

5. Einfriedungen

5.1. Mauern bzw. Holzwände sind als Einfriedungen mit einer Höhe von zwingend 1,60 bis 2,0 m an den im B-Plan mit Planzeichen festgesetzten Stellen zwingend und am Hauptbaukörper bis zur Tiefe der Anbauten zulässig. Material, Farbe, Abdeckung wie Hautbaukörper bzw. Anbau.

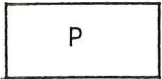
5.2. Einfriedungen zum öffentlichen Bereich bzw. zum Nachbarn:

- Holzzäune mit senkrechten Latten, ohne Sockel, Gesamthöhe 1,0 m;
- eingepflanzte Drahtzäune, ohne Sockel, Gesamthöhe 0,80 m
- lebende Zäune, mit Ausnahme von Thuyen u. a. (sh. Negativliste Grünordnungsplan) Gesamthöhe 1,0 m

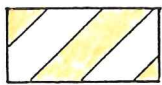
- 6. Grünordnung
- 6.1. Festsetzungen durch Planzeichen
- 6.1.1. Verkehrsflächen



Verkehrsfläche (Sammelstraße)



öffentliche Stellplätze



verkehrsberuhigter Bereich
(Wohnweg und Wohnhof)
öffentliche Fußwege



Straßenbegrenzungslinie



Sichtdreieck, freizuhalten von Sichtbehinderung
über 0.80 m Höhe zur Oberkante Straße

- 6.1.2. Nutzung der Freiflächen



öffentliche Grünflächen mit Plätzen und Fußwegen



private Frei- bzw. Grünflächen, die nicht
eingezäunt werden dürfen



Spielplatz

6.1.3. Gehölzbestand und -pflanzung



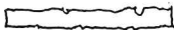
Großkroniger Solitärbaum zu pflanzen,
Standort festgelegt
(Arten siehe Pkt. 6.2.2)



Großkroniger Solitärbaum zu pflanzen,
Standort innerhalb des öffentlichen Pflanzbereichs
oder des Privatgrundstückes variabel. Grenzüber-
schreitende Pflanzung ist notwendig (siehe Plan)
(Arten siehe Pkt. 6.2.2)



Kleinkroniger Solitärbaum zu pflanzen
Standort innerhalb des öffentl. Pflanzbereichs
oder des Privatgrundstückes variabel
(Arten siehe Pkt. 6.2.2)



Hecke zu pflanzen (Arten s. Punkt 6.2.2.)

6.2. Festsetzungen durch Text

6.2.1. Erhaltung und Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes

Erhaltung des Gehölzbestandes.

Der vorhandene Gehölzbestand ist grundsätzlich zu erhalten.

Ist dies im Einzelfalle nicht möglich, so ist in unmittelbarer Nähe Ersatz zu pflanzen.

Schutz des zu erhaltenden Gehölzbestandes bei Bauarbeiten.

Der vorhandene Gehölzbereich ist im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich vor Beschädigungen zu schützen nach den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) neueste Fassung, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßewesen, Arbeitsausschuß Landschaftsgestaltung.

6.2.2. Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern

Pflanzbereiche

- a) Öffentliche Grünflächen außerhalb der bebauten Flächen meist Hutungsflächen, die als extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Schafweide) erhalten bleiben sollen.
- b) Private Vorgartenzone mit halböffentlichem Charakter
- c) Private Gärten

Pflanzenarten

- a) Für die öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich nachfolgend aufgeführte Gehölze entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu verwenden. Es sind dies im wesentlichen Arten des Steppen - Waldreben - Eichenwaldes.

Großkronige Bäume:	Acer platanoides Fraxinus excelsior Quercus petraea Quercus robur Pinus silvestris Tilia cordata Tilia platyphyllos
-----------------------	---

Kleinkronige Bäume:	Acer campestre Carpinus betulus Malus silvestris Sorbus torminalis Sorbus aria
------------------------	--

Sträucher:	Cornus sanguinea Cornus mas Corylus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Rhamnus cathartica Rosa canina Syringa vulgaris Viburnum lantana
------------	--

b) In der Vorgartenzone mit halböffentlichem Charakter sind nachfolgend aufgeführte Gehölze entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu verwenden.

Großkronige Bäume:	Acer platanoides Aesculus hippocastanum Fraxinus excelsior Quercus robur Tilia cordata
-----------------------	--

Kleinkronige Bäume:	Crataegus monogyna "Kermesina Plena Crataegus carrierei Malus silvestris Pinus comunis Prunus avium Sorbus aria Sorbus intermedia
------------------------	---

Sträucher:	die unter 2.2.2 a aufgeführten Arten, sowie Ziersträucher und Bodendecker
Schling- und Kletterpflanzen	Clematis i.A.u.S. Lonicera i.A.u.S. Hedera helix Parthenocissus i.A.u.S.
Geschnittene Hecken:	Carpinus betulus Ligustrum vulgare Atrovirens

Negativliste

Im Pflanzbereich c) (Vgl. Pkt. 2.2.1) dürfen nicht gepflanzt werden:

Salix alba vit. pendula und andere Formen der Trauerweide
Populus nigra italica = Pyramidenpappel
Einfassungshecken aus Thuja = Lebensbaum
Chamaecyparis = Scheincypresse
und Picea = Fichte

Mindestgröße und -qualität der Gehölze zum Zeitpunkt der Pflanzung

Alle Gehölze müssen der Güte-Klasse A des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

- Großkronige Bäume:

Solitärhochstämme, 3 bis 4 mal verpflanzt
Ballenware wird empfohlen
Stammumfang 20/25 cm
Stammhöhe 250 cm

- Kleinkronige Bäume

Solitärhochstämme, 3 bis 4 mal verpflanzt
Ballenware wird empfohlen
Stammumfang 18/20 cm
Stammhöhe 250 cm

- Heister

2 x verpflanzt
200 bis 250 cm hoch

- Ziersträucher

2 bis 3 x verpflanzt
mehrtriebzig
bis 200 cm hoch

je nach Art

- Sträucher und Junggehölze für Deckpflanzungen

2-3 x verpflanzt,
je nach Art 80 bis 150 cm

- Bodendecker

mit Ballen
30 - 40 cm breit

Sicherstellung des Pflanzenraumes

Anzustrebende Mindest-Sollwerte für

	Grossbäume	Mittel- u. kleinkron. Bäume	Sträucher u. Boden- decker	Rasen
Baumgrubenfläche/ Baumscheibe	7,00 qm	5,00 qm	----	----
Oberbodendicke	0,80 m	0,80 m	0,40 m	0,10 - 0,2
darunter luft- und wasserdurchlässiges Material	0,20 m	0,20 m	-----	----
Belüftungs- und Be- wässerungs Ring- drainage Ringdurchmesser	1,80 m	1,50 m	----	----
Abstand von Bord- steinaussenkante	1,50 m	1,50 m	1,00	----

Der Pflanzraum für Bäume in befestigten Flächen (Fussgängerzonen etc.) ist durch einen 60 cm hohen, gelochten Betonring, Durchmesser 3 m ohne Fundament vom Unterbau der angrenzenden, befestigten Flächen abzugrenzen.

Pflanzdicke/Windschutz

Je Privatgarten ist mindestens 1 Kleinbaum zu pflanzen als Bestandteil eines flächendeckenden Pflanzsystems zur Erhöhung des Windschutzes. Die Standorte sollen so gewählt werden, daß die Grundstücke nicht verschatten.

6.2.3. Einfriedungen siehe Bebauungsplan

Eingrünung der Einfriedungen siehe Pflanzenlisten

6.2.4. Topographie

Mit Rücksicht auf die Situation sollten möglichst keine Geländeänderungen vorgenommen werden. Mit dem Bauantrag ist ein Plan im M 1 : 100 bzw. 1 : 200 einzureichen, in dem die vorhandenen und geplanten Geländehöhen des gesamten Grundstücks eingetragen sind. Evt. notwendige Geländeänderungen sind durch Schnitte darzustellen. Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Böschungen oder Fußmauern ohne Betonfundament zu überwinden.

6.3. Hinweise durch Text

6.3.1. Pflanzung

In den Hausgärten sind keine Arten festgelegt, empfohlen werden die Arten von Pkt. 2.2.2 und entsprechende Gastarten. Die Negativliste ist zu berücksichtigen.

Wände und Zäune sollen zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas begrünt werden. Pflanzen sind pkt. 2.2.2 zu entnehmen.

Zur besseren Nutzung des Gartenraumes sollten mit Nachbarn Vereinbarungen getroffen werden, um auch Baumpflanzungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze durchführen zu können.

Vorgärten sind gärtnerisch zu pflanzen. Sie dürfen nicht umzäunt werden.

6.3.2. Oberflächenqualität

Für die Ausbildung der Oberflächen von Straßen und Plätzen wird auf die Querschnitte M 1 : 50 hingewiesen

Für Pflasterflächen ist ein Betonunterbau nicht gestattet. Private Zufahrten sind mit Pflaster, Rasenpflaster oder wassergeb. Decke zu versehen. Bituminös gebundene Decken sind nicht zulässig.

6.3.3. Oberflächenentwässerung

Um das Oberflächenwasser möglichst lange im Gebiet zu halten (Klimaverbesserung, Bitopschutz) und die Kanalisation nicht zusätzlich zu belasten, sind entlang der Verkehrswege Rinnen vorgesehen, die in Sickerpackungen münden.

Durch diese Sickerpackungen gelangt das Regenwasser gereinigt in das Grundwasser. Bei Spitzenbelastung ist eine Einleitung in die Kanalisation möglich. (Anschluß der Sickerpackungen an die Kanalisation mittels Schwimmerventil)

Fußwege werden direkt in die angrenzenden Vegetationsflächen entwässert.

Das auf der Dachfläche anfallende Regenwasser soll über die Dachrinne in Wasserbecken geleitet, werden, die für die Bewässerung zur Verfügung stehen

Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingten Verdichtungen wiederherzustellen

Um dieses Entwässerungssystem nicht zu gefährden ist die Anwendung von Streusalz völlig untersagt.

6.3.4. Abfallbeseitigung

Um möglichst wenig Müll entstehen zu lassen, sollten die Hausabfälle getrennt gesammelt werden (Recycling):

der biologische Abfall (Gartenabfälle, pflanzlicher Hausmüll) wird entweder im eigenen Garten kompostiert oder zur Kompostanlage am Obsthang gebracht.

Um wertvolle Rohstoffe wie Aluminium, Glas, Metall oder Papier wiederverwenden zu können, sollten diese Stoffe getrennt gesammelt werden und dann zu einer Sammelstelle gebracht werden.

6.3.5. Pflanzenschutz

Durch die Möglichkeit des integrierten Pflanzenschutzes, Ausdehnung der Hecken und artgerechte Bepflanzung, in der sich Nützlinge aufhalten, ist die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden im neuen Baugebiet am Seidelkreuz überflüssig.

In Strassen mit Strassenbäumen sollte auf eine Salzstreuung gernerell verzichtet werden.

7. Verfahrenshinweise

7.1. Änderungen der äußeren Gestaltung, wie Fassadenänderungen, auch Änderungen von Fenstern in der Dachfläche, sowie Verkleidungen, Verblechungen und Werbeanlagen sind gem. Art. 66 Abs. 3 BayBO genehmigungspflichtig!

7.2. Jedes Bauvorhaben soll bereits im Vorentwurf mit der Stadt Eichstätt in einer Bauberatung und Koordination mit den Nachbargebäuden abgestimmt werden zur Einhaltung des im Rahmen des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus erarbeiteten architektonischen Gesamtkonzeptes für den Wohnhof 1 der Bebauung Seidlkreuz.

7.3. Im Eingabeplan ist die Höhenlage des gesamten Grundstücks von Grenze zu Grenze im Maßstab M 1/100 einzutragen, um Anschlüsse an die Nachbarbebauung, die Nachbargrundstücke und die Verkehrsflächen im Hanggelände eindeutig festlegen zu können.

Die Genehmigungsbehörde verlangt darüberhinaus aufgrund der Förderung im Rahmen des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus zusätzlich zum Plan M 1/100 Detailpläne mit Angabe der Materialien zu folgenden Punkten:

- Traufdetail mind. M 1/10
- Eingangssituation M 1/20
- Einfriedungen M 1/20

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Die privaten Heizungsanlagen sollen aus Umweltschutzgründen mit Gas betrieben werden. Das Baugebiet ist an eine zentrale Gasversorgung angeschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat von Eichstätt hat in der Sitzung vom die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde am gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in einer Bürgerversammlung öffentlich dargelegt und erörtert.

Eichstätt, den

Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung in der Fassung vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis aufgrund des Auslegungsgeschlusses des Stadtrates mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom öffentlich ausgelegt.

Eichstätt, den

Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat hat am den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Eichstätt, den

Oberbürgermeister

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Eichstätt, den

Oberbürgermeister